

Satzung des „Gesundheitsnetzes Starnberg-Wolfratshausen e. V.“

Präambel

Das „Gesundheitsnetz Starnberg-Wolfratshausen e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Ärzten verschiedener Fachrichtungen und Psychotherapeuten mit dem vorrangigen Ziel, die medizinische Qualität und die ärztliche Zusammenarbeit stetig zu verbessern. Grundprinzipien sind die ärztliche und soziale Kompetenz, die Humanität und auch das wirtschaftlich sinnvolle Handeln. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht der Patient.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundheitsnetz Starnberg-Wolfratshausen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Starnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2007 endet.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Sicherung und Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region Starnberger See durch niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten
- (2) Der Verein vertritt die organisierten Mitglieder im Bezug auf medizinisch-fachliche und standesorganisatorische Interessen zum Wohle der gemeinnützigen Gesundheitsfürsorge für die Patienten im lokalen Raum Starnberger See.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung und Umsetzung eines fachübergreifenden Konzepts kollegialer Zusammenarbeit
 - Sicherung und Erarbeitung von zeitgemäßen Qualitätsstandards
 - Verpflichtung zur Fortbildung der im Verein organisierten Mitglieder
 - Schaffung geeigneter Vertragswerke zur Optimierung der vertragsärztlichen Patientenversorgung
 - Entwicklung und Einführung eines Patientenakte
 - Entwicklung einer Vernetzung der ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen
 - Förderung der Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Heilhilfsberufen
 - Entwicklung von Kommunikationsstrukturen nach Standards
 - Die Entwicklung eines gesellschaftlich-sozialen Faktors in der Region Starnberger See zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins, u.a. durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und weiterer Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung, u. a. durch öffentliche Bildungsmaßnahmen, Vorträge und Seminare.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede/r in der Region Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen in eigener oder Gemeinschaftspraxis niedergelassene/r Vertragsärztin/-arzt und psychologische/r Psychotherapeutin/Psychotherapeut werden, sowie dort angestellte Ärzte und Vertragsärzte im Ruhestand. Bei Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxis, Medizinisches Versorgungszentrum) sollen alle Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft Mitglied des Gesundheitsnetzes Starnberg-Wolfratshausen werden.

(2) Ein Vereinsbeitritt ist jeweils zu Quartalsbeginn möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der für seine Mitglieder geltenden Berufsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und deren Rechte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, den Austritt und/oder den Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche an den Verein.

(2) Ein Ausschluss ist auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dann auszusprechen, wenn

- das Mitglied gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben wiederholt schuldhaft verstoßen hat oder
- das Mitglied satzungsmäßige Pflichten wiederholt schuldhaft nicht wahrgenommen oder Beschlüsse eines Vereinsorgans wiederholt schuldhaft nicht ausgeführt oder beachtet hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Zudem ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Aussprache einzuräumen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit dem Tag der Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft und alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ablauf eines Halbjahres schriftlich mit Einhaltung einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist ohne Einfluss auf etwaige rückständige Verpflichtungen des Austretenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Dieser ist in der Beitragsordnung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Jahresgebühren sind jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Jahresgebühren für das Rumpfsjahr 2007 in Höhe von EUR 365 sind bis zum 30.09.2007 zu entrichten.

(3) Die Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren erfolgt per Bankeinzug.

(4) Der Vorstand kann Beiträge, Umlagen und Gebühren in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise ermäßigen oder stunden.

(5) Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und ein Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein. Die Mitglieder sind zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern verpflichtet sowie zur Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben und der Teilnahme an Arbeitsgruppen/Qualitätszirkeln.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt
 - zur Fortbildung gemäß den Richtlinien der Landesärztekammer und zur Teilnahme an den vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen sowie
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein zur Verbesserung der medizinischen Qualität eingerichteten Arbeitsgruppen/Qualitätszirkeln nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen.
- (6) Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die den Vereinszielen entsprechen.
- (7) Jedes Mitglied benötigt als technische Mindestausstattung ein Fax und eine E-mail-Adresse. Als angemessener Zeitraum für eine etwaige Anschaffung gilt das erste Mitgliedshalbjahr. Weitere technische Anforderungen werden durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich Direktverträge mit gesetzlichen Krankenkassen oder anderen Kostenträgern anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliedschaft in ähnlichen Netzkonstruktionen ist zulässig, muss von dem Mitglied aber dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- Netzgruppen,
- bedarfsweise andere, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu gründende Gruppierungen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer

Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitglieder kooptieren.

- (2) Der Vorstand und auch die Position des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind paritätisch zu besetzen mit Haus- und Fachärzten. Sollte eine paritätische Besetzung mangels Bewerber nicht möglich sein, ist der Vorstand ermächtigt, personelle Vorschläge zu erarbeiten und Interims-Beisitzer einzusetzen, die bei der nächsten Vollversammlung bestätigt werden müssen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre einzeln gewählt. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei Stellvertreter. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden müssen.

(6) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Schatzmeister die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit findet durch die Mitgliederversammlung statt.

(7) Beim Ausscheiden eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedes des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu benennen. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit findet dann durch die Mitgliederversammlung statt.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
- Vorbereitung und Einberufung jährlich zumindest einer Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts (Rechenschaftsbericht) und Überwachung der Finanzangelegenheiten des Vereins,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 (2/3-Mehrheit)
- Umsetzung der Ziele (vgl. § 2) durch bedarfsgerechte Etablierung von Netzgruppen und deren Koordination
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Hilfestellung einzelner Mitglieder bei Problemen und Fragestellungen, die die Vereinsstruktur betreffen
- Vorlage dieser Satzung und etwaiger Satzungsänderungen bei der zuständigen Ärztekammer, dem zuständigen Amtsgericht, und dem zuständigen Finanzamt. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts und oder des Finanzamtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

(9) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich und jederzeit zu gegebenen Anlässen vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Ladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte und der zusätzlich geladenen Personen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine zwingende andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(12) Der Vorstand soll die Sprecher der Netzgruppen und anderer Untergruppierungen des Vereins laden, wenn Angelegenheiten der Gruppierungen in der Vorstandssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzuziehen oder mit Sonderaufgaben beauftragen und erforderlichenfalls auch Außenstehende zu den Sitzungen hinzuziehen.

(13) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schatzmeister, Kassenprüfer

(1) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie unterrichten den Vorstand in vierteljährlichen Abständen über die finanzielle Situation.

(2) Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Höhe von Kostenerstattungen wie Kilometergeld, Reisekosten und Verpflegungsaufwendungen können im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet werden.

(4) Der Schatzmeister erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

(5) Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage beim Vorstand ein jährlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht) erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.

(6) Die Buchhaltung und Rechnungslegung des Vereins wird von einem Kassenprüfer überwacht und geprüft, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer legt seine Prüfungsergebnisse dem Vorstand und dem Schatzmeister vor. Der Mitgliederversammlung soll das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben werden. Der Kassenprüfer fungiert für den Zeitraum seiner Beauftragung als beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 10 Netzgruppen

(1) Netzgruppen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch vorläufigen Beschluss durch den Vorstand, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, gegründet. Unter Netzgruppen versteht der Verein die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln. Die Anzahl der Mitglieder einer Netzgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag und ist in dem Beschluss festzulegen.

- Qualitätszirkel bestehen ständig und erhalten ihren Auftrag jeweils für eine Wahlperiode, die 1 Jahr dauert.
- Arbeitsgruppen werden zeitlich befristet und/oder mit definiertem Arbeitsauftrag gegründet. Sie gelten nach festgelegtem Fristablauf, nach selbst erklärter Erledigung ihres Auftrages oder bei veränderter Sachlage auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung als aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Netzgruppe wählen einen Sprecher für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit, der bei Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstandes beratend teilnimmt.

(3) Die Mitglieder einer Netzgruppe treffen sich regelmäßig nach Bedarf und bestimmten Richtlinien und Zielen im Rahmen des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, und arbeiten eigenverantwortlich im Sinne ihres Auftrags. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen, in dem die Aktivitäten, Beschlüsse und Arbeitsergebnisse festgehalten werden. Dieses Protokoll ist dem Vorstand zu übersenden, der die Mitglieder hierüber zu unterrichten hat.

(4) Alle Finanzangelegenheiten des Vereins verbleiben beim Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes, auch ein förderndes, Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur höchstens eine zusätzliche fremde Stimme vertreten. Jede Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der vom Vorstand zu berufen ist.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
- Beschluss über Änderungen oder eine Neufassung der Satzung,
- Beschluss über eine etwaige freiwillige Auflösung des Vereins und in diesem Fall über jede Verwendung des Vermögens des Vereins,
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Vereinsgremien,
- Festlegung von Regelungen, die weitere Pflichten der Vereinsmitglieder vorsehen,
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins oder Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen oder an den Vorstand überwiesen werden.
- Festlegung von Kriterien zur Aufnahme nichtärztlicher Mitglieder

(7) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-mail ist zulässig und ausreichend, wenn das Mitglied diese Form schriftlich anerkannt und eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

(8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Anträge zur Satzung sind allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben und als eigener Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

(10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist.

(12) Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse und Anträge sowie Beschlüsse samt Namen der Antragsteller enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Änderungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss, oder
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle einer Auflösung nach Ziffer 1 gilt, dass das restliche Vermögen des Vereins an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin“ fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 19.07.2007 in Starnberg beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und / oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und / oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Starnberg, 26. Oktober 2016